



Satzung des SV Fürth-Poppenreuth e. V.



Soweit in den Texten dieser Seite hinsichtlich einzelner Bezeichnungen die männliche Form verwendet wird, erfolgt dies als geschlechtsneutrale Bezeichnung und lediglich aus sprachlichen Gründen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen SV Fürth - Poppenreuth e.V.
- 1.2. Der Sitz ist Fürth/Bayern. Die Rechtsfähigkeit wurde durch Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 444 erlangt. Die Gemeinnützigkeit wird durch Bescheid der zuständigen Finanzbehörde erlangt.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Vereinszweck ist die Förderung des Breitensports in allen Altersgruppen und Leistungsstärken. Der Verein sieht sich in sozialer Verantwortung gegenüber der Stadt Fürth, dem Staat und seiner Bürger und ist konfessionell, politisch und weltanschaulich liberal. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und in vorgeanntem Rahmen unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. AO. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und dürfen nicht durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder gegen Erstattung tatsächlicher Aufwendungen ausgeübt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Verwaltungsrats, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und rechtsfähigen juristischen Personen offen.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform; die Aufnahme wird durch formlosen Beschluss des Vorstands wirksam. Die Bestätigung der Aufnahme gilt als dem Bewerber gegenüber erteilt, wenn diesem binnen einer Frist von 1 Monat kein gegenteiliger Bescheid erteilt worden ist. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Das Mitglied unterwirft sich mit seinem Antrag der Satzung und den Ordnungen des Vereins. In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied kann mehr als einer Abteilung des Vereins (§ 10) angehören. Jede Zugehörigkeit zu einer Abteilung zählt i.S.v. § 8.5. separat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 4.2. Der Austritt bedarf der Schriftform, bei beschränkt Geschäftsfähigen die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich.

4.3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder rechtswidrigem Verhalten gegen ein Vereinsmitglied;
 - b) bei Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) bei Rückstand oder Nichterbringung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonst ordnungsgemäß beschlossener Leistungen an den Verein, wenn diese trotz Mahnung und Ankündigung der Streichung nicht ausgeglichen/erbracht werden. Zwischen Ankündigung und Vollzug der Streichung nach diesem Buchstaben müssen 2 Monate verstrichen sein. Der Bestand offener Forderungen bleibt durch eine Streichung unberührt.
- 4.4. Über die Streichung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- 4.5. Gegen die Streichung steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Verwaltungsrat zu. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- 5.2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Der Verwaltungsrat kann, soweit das Vereinswohl dies aus besonderen Gründen erfordert, weitere Zahlungen oder sonst zu erbringende Leistungen der Mitglieder anordnen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen und müssen zumutbar sein.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Gerichtlich wie außergerichtlich ist der 1. Vorsitzende allein, der 2. und 3. Vorsitzende zusammen vertretungsbefugt. Der Vorstand wird ergänzt durch den Schriftführer, dem Gesamtjugendleiter und bis zu zwei weiteren, zu wählenden Beisitzern.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. In der Übergangszeit bleibt der reduzierte Vorstand beschluss- und handlungsfähig.
- 7.4. Der gewählte/berufene Vorstand bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 7.5. Zum Vorstand können nur in der Geschäftsfähigkeit Unbeschränkte gewählt werden; Ämterhäufung im Vorstand ist unzulässig.
- 7.6. Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben unter sich intern. Ein Vorstandsmitglied fungiert als Verwalter der Finanzen (S. aber § 11.2.). Die Aufgabenteilung ist schriftlich festzuhalten und vereinsintern bekannt zu geben.
- 7.7. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und unterliegen auf Antrag der Einsicht jedes Vereinsmitglieds.

Gegen Beschlüsse des Vorstands steht jedem betroffenen Mitglied die Beschwerde zum Verwaltungsrat zu.

- 7.8. Im Innenverhältnis gilt: der Vorstand benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrats
- a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 15.000 € und mehr für den Einzelfall
- b) zum Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundbesitz;
- c) zum Abschluss von Verträgen, die den Verein mehr als 5 Jahre binden.

§ 8 Der Verwaltungsrat und seine Aufgaben

- 8.1. Dem Verwaltungsrat gehören an
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter;
 - c) die beiden Jugendsprecher.
- Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung. Ämterhäufung im Verwaltungsrat ist nicht zulässig. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den Verwaltungsrat berufen. Die Berufung kann bedingt oder befristet sein.
- 8.2. Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) die Berufung kommissarischer Vorstandsmitglieder gem. § 7.3.,
 - b) die Genehmigungen gem. § 7.8.,
 - c) Beschwerden gem. §§ 4.5. und 7.7.,
 - d) Neugründung, Auflösung oder Zusammenfassung von Abteilungen (§§ 10.2., 10.3.),
 - e) andersartige Geldanlagen (§11.5).
 - f) Genehmigungen von Abteilungsbeiträgen (§ 10.6.)
- Er berät darüber hinaus den Vorstand und wirkt als Bindeglied zwischen den Abteilungen, deren Mitgliedern und dem Vorstand.
- 8.3. Verwaltungsratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied sowie vom Verwaltungsrat selbst mit einfacher Mehrheit einberufen.
 - 8.4. Die Verwaltungsratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählt der Verwaltungsrat zu Sitzungsbeginn einen Leiter.
 - 8.5. Bei Abstimmungen repräsentieren die Abteilungsleiter ihre Abteilungen mit je einer Stimme, alle anderen Mitglieder je 1 Stimme.
 - 8.6. Gegen einen Beschluss des Verwaltungsrats nach § 4.5 in erster Instanz steht jedem Vereinsmitglied die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- 9.1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr spätestens bis zum 30. April zusammen. Sie tritt außerordentlich ferner zusammen, wenn der Vorstand, 1/5 der Mitglieder oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- 9.3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per Post, in elektronischer Form oder per E-Mail, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (Postanschrift oder elektronische Erreichbarkeit) gerichtet ist. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.



Satzung des SV Fürth-Poppenreuth e. V.



Soweit auf einer Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung, eine Amtsenthebung nach § 14 oder die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, ist dies bei der Einberufung bekanntzugeben.

Bei außerordentlichen Einberufungen sind der Veranlassende und der Grund der Einberufung bekanntzugeben. Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen spätestens 3 Monaten nach Eingang des Ersuchens stattzufinden.

9.4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen, entscheidet über eine Entlastung und wählt den Vorstand, den Schriftführer und den Gesamtjugendleiter sowie die Kassenrevisoren. Sie entscheidet über Anträge und Beschwerden gem. § 8.6. und die Genehmigung vom Verwaltungsrat beschlossener Unterordnungen (z.B. Beitragsordnung). Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

9.5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis 7 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich gestellt werden, Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich und so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass diese Anträge in der Einladung berücksichtigt werden können.

9.6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere Unterordnungen zu beschließen oder den Verwaltungsrat mit der Erstellung zu beauftragen. Vom Verwaltungsrat beschlossene Unterordnungen treten mit dem Beschluss in Kraft, sind jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Die Abteilungen

10.1. Der Zweckbetrieb wird in Form von Abteilungen geführt.

10.2. Grundsätzlich bildet jede Sportart eine Abteilung. Der Verwaltungsrat kann die Zusammenfassung verwandter Sportarten zu einer Abteilung beschließen.

10.3. Neugründung oder Auflösung einer Abteilung bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

10.4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Erstvorlagen und spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats. Die Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den grundsätzlichen Regelungen der Vereinssatzung stehen.

10.5. Die Abteilungen sollen regelmäßig, insbesondere vor Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen analog § 9 abhalten und mindestens über einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter verfügen, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Sollte keine Wahl zustandekommen, bestimmt der Vorstand eine Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungssitzung.

10.6. Abteilungsbeiträge können erhoben werden. Diese müssen vom Vorstand ordnungsgemäß beschlossen werden, müssen zumutbar sein und bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

§ 11 Vereinskasse

11.1. Der Verein führt eine Kasse in Form von Barkasse oder Bankanlagen.

11.2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei in der Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Kassenrevisoren, die nicht Vorstandsmitglied sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenrevisors gilt § 7.3 sinngemäß. 11.3. Die Revisoren prüfen regelmäßig, mindestens vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kassenführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Sie beantragen als Ergebnis ihrer Prüfung die Erteilung oder Nichterteilung der Entlastung des finanzverwaltenden Vorstands.

11.4. Der Verein hat Geldanlagen grundsätzlich in mündelsicherer Form i.S.v. § 1807 BGB vorzunehmen.

Andersartige Anlegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

12.1. Die Vereinsorgane entscheiden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung von Mehrheiten außer Betracht.

12.2. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Außerordentliche Mehrheiten sind wie folgt erforderlich:

zur Auflösung des Vereins: 2/3-Mehrheit.

zur Änderung der Satzung: 2/3-Mehrheit.

zur Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds: 2/3-Mehrheit.

12.3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Personalwahlen sind grundsätzlich in Einzelwahlgängen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen; nochmalige Erörterung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des

Versammlungsleiters; sollte dieser persönlich als Antragsteller oder Wahlkandidat betroffen sein, die des persönlich nicht betroffenen Stellvertreters, der ggf. ad hoc von der Versammlung zu wählen ist.

Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Betroffene an einer persönlichen Stimmabgabe verhindert ist und das Thema der Abstimmung vorher bekannt gegeben war und in der Versammlung inhaltlich nicht verändert wurde. Die schriftliche Stimmabgabe ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Abwesende können gewählt werden, wenn diese die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorab schriftlich oder gegenüber einem Anwesenden mündlich erklärt haben. Eine mündliche Erklärung ist von dem Anwesenden der Versammlung gegenüber zu bestätigen.

12.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Sind diese sämtlich verhindert, wählt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlleiter und 2 Wahlhelfer. Ergeben rechnerische Mehrheiten

keine ganzen Zahlen, sind diese immer auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

Gewählte/berufene Amtsinhaber bleiben – unbeschadet einer Amtsniederlegung oder – enthebung – bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt (s. § 7.4).

§ 13 Versammlungsablauf, Schriftführung

13.1. Die Sitzungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Aus besonderen Gründen kann die Versammlung einzelnen Nichtbeteiligten die Anwesenheit und ein Rederecht für die gesamte Versammlung oder Teile davon gestatten. Ein Stimmrecht kann diesen vorstehend genannten Nichtbeteiligten in den jeweiligen Gremien nicht eingeräumt werden.

13.2. Nicht in gemeinsamen Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

13.3. Über die Sitzungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Die Einsicht in die

Protokolle steht jedem Vereinsmitglied auf Antrag zu. Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat können anordnen, dass einzelne Teile des Protokolls nicht oder nur eingeschränkt eingesehen werden können.

13.4. Jede Sitzung soll mit der Feststellung der Anwesenheit und der ordnungsgemäßen Einberufung beginnen. Soweit die Tagesordnung nicht schon mit der Einberufung bekannt gemacht wurde, soll diese zu Sitzungsbeginn durch den Versammlungsleiter bekannt gemacht werden.

13.5. Beschlüsse und Abstimmungen sind mit Tenor und Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Amtsenthebung

14.1. Die Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist bei grob pflichtwidrigem oder vereinschädigendem Verhalten möglich. In Eilfällen kann der Verwaltungsrat vor der nächsten Mitgliederversammlung das einstweilige Ruhen des Amtes anordnen.

14.2. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

14.3. Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft in dieser Reihenfolge (bei Vorhinderung oder Ablehnung des Vorhergehenden) an
die Stadt Fürth
den Bayerischen Landessportverband e.V.
jeweils mit der Auflage dieses gemeinnützigen, dem Sport dienenden Zwecken zuzuführen.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2012 angenommen und durch Eintragung im Vereinsregister des AG Fürth rechtswirksam.

Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. November 2017 angenommen und durch Eintragung im Vereinsregister des AG Fürth rechtswirksam.

Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. August 2020 angenommen und durch Eintragung im Vereinsregister des AG Fürth rechtswirksam.

Fürth, 10. August 2020